

# „Südliches Anhalt“



## **Anschriften und Sprechzeiten**

### **Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

**Verwaltungsstelle Weißandt-Göolzau:**  
**06369 Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31**  
Fernruf: 03 49 78/2 65 -0  
Telefax: 03 49 78/26 5- 55, 03 49 78/26 5- 66  
E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

**Verwaltungsstelle Gröbzig:**  
**06388 Gröbzig, Marktplatz 1**  
Fernruf: 03 49 76/2 42 -0  
Telefax: 03 49 76/24 2- 19

**Verwaltungsstelle Quellendorf:**  
**06386 Quellendorf, Gartenstraße 1**  
Fernruf: 03 49 77/4 03 -0  
Telefax: 03 49 77/40 3- 27

Sprechzeiten in der VGem „Südliches Anhalt“  
**in Weißandt-Göolzau sowie der Außenstelle Gröbzig:**

Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 15.30 Uhr

Sprechzeiten in der VGem Südliches Anhalt  
**in der Außenstelle Quellendorf:**

Mittwoch:	09.00 bis 11.00 Uhr
und 1	3.00 bis 17.00 Uhr

**Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten  
können mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in  
individuell vereinbart werden.**

Gemeinde Edderitz  
Gemeinde Fraßdorf  
Gemeinde Glauzig  
Gemeinde Görzig  
Stadt Gröbzig  
Gemeinde Großbadegast  
Gemeinde Hinsdorf  
Gemeinde Libehna  
Gemeinde Maasdorf  
Gemeinde Meilendorf  
Gemeinde Piethen  
Gemeinde Prosigk  
Gemeinde Quellendorf  
Stadt Radegast  
Gemeinde Reupzig  
Gemeinde Riesdorf  
Gemeinde Scheuder  
Gemeinde  
Trebbichau a. d. Fuhne  
Gemeinde  
Weißandt-Göolzau  
Gemeinde Wieskau  
Gemeinde Zehbitz

## Amtliche Mitteilungen

### VGem „Südliches Anhalt“

#### Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt

##### zur Genehmigung beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht

Nachdem am 25.05.2009 der Quellendorfer Gemeinderat die Zustimmung zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt gegeben hat, sind die gesetzlich notwendigen Mehrheiten zur Ausnutzung der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ erreicht.

In der Sitzung des Gemeinderates Riesdorf am 26.05.2009 wurde der vorerst letzte Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag gefasst.

Die Gesamtbeschlusslage ist damit wie folgt:

#### Beschlussübersicht zur Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Südliches Anhalt“

Stand: 26.05.2009

	Einwohner 31.12.2005	Nutzung der freiwilligen Phase 3/4 der Gemeinden	2/3 der Einwohner	beschlossen am
Soll		16	10420	
Edderitz	1.234	1	1.234	27.04.2009
Fraßdorf	241	1	241	28.04.2009
Glauzig	473	1	473	11.05.2009
Görzig	1.291	0	0	
Gröbzig	3.174	0	0	abgelehnt am 14.05.2009
Großbadegast	674	1	674	20.04.2009
Hinsdorf	528	1	528	04.05.2009
Libehna	278	1	278	19.05.2009
Maasdorf	383	1	383	07.05.2009
Meilendorf	260	1	260	07.05.2009
Piethen	270	0	0	abgelehnt am 18.05.2009
Prosigk	765	1	765	20.04.2009
Quellendorf	1.041	1	1041	25.05.2009
Radegast	1.246	1	1246	27.04.2009
Reupzig	327	1	327	14.05.2009
Riesdorf	156	1	156	26.05.2009
Scheuder	357	1	357	05.05.2009
Trebbichau	369	1	369	07.05.2009
Weißandt-Görlzau	1.870	1	1.870	29.04.2009
Wieskau	323	1	323	24.04.2009
Zehbitz	370	1	370	22.04.2009
gesamt	15.630	18	10895	

Am 28.05.2009 wurde der Gebietsänderungsvertrag zur Genehmigung beim Innenministerium in Magdeburg eingereicht. Parallel dazu erfolgte die Antragstellung auf die finanziellen Zuweisungen für diese freiwillige Einheitsgemeindebildung.

Mit einer Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wird kurzfristig gerechnet, da der Vertragsentwurf mit dem Landesverwaltungsamt im Vorfeld der Beschlussfassung abgestimmt wurde.

In der durch das Innenministerium zu erteilenden Genehmigungsverfügung wird aufgrund der fehlenden Beschlussfassungen in der Gemeinde Piethen und der Stadt Gröbzig eine Klausel enthalten sein, zu der die 18 am Vertrag beteiligten Kommunen noch einen Beitrittsbeschluss fassen müssen. Die Beschlüsse werden in den Sitzungen ab dem 17.06.2009 auf den Tagesordnungen der Kommunalparlamente stehen und müssen bis zum 30.06.2009 gefasst sein.

*Peter Nössler*  
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Gemeinde Fraßdorf

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 17.06.2009, 19:00 Uhr**, findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus der Kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II
10. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der Sitzung

gez. *Peine*

Vorsitzender des Gemeinderates  
der Gemeinde Fraßdorf

## Gemeinde Glauzig

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 17.06.2009, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II
10. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes

16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
18. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
19. Schließung der Sitzung

gez.: *Schöbe*

Vorsitzender

des Gemeinderates Glauzig

## Gemeinde Görzig

### In der Sitzung des Gemeinderates Görzig

vom **20.05.2009** wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gör/GR-17-03/2009	Aufhebung des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates Görzig zur Bildung einer Einheitsgemeinde vom 29.05.2008 (Beschluss Nr. Gör/GR-19-03/2008) <b>- abgelehnt -</b>
Gör/GR-18-03/2009	Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2006
Gör/GR-19-03/2009	Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2007
Gör/GR-20-03/2009	Wahl des Vertreters der Gemeinde Görzig in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“ (gewählter Vertreter: Herr Günter Zahradnik)
Gör/GR-21-03/2009	Personalangelegenheit
Gör/GR-22-03/2009	Personalangelegenheit

### Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2006 bis 2007 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Görzig

#### - Gemeinderatssitzung am 20.05.2009

##### 1. Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig bestätigt die Jahresrechnung 2006 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2006 ohne Auflagen.

##### 2. Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig bestätigt die Jahresrechnung 2007 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2007 ohne Auflagen.

##### 3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2006 bis 2007 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 12.06.2009 bis 24.06.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlitz, in der Kämmerei, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Görzig, den 25.05.2009

  
Kniestedt  
Bürgermeister



## Stadt Gröbzig

### In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig

**am 14.05.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über...
GRÖ-SR-32-06/2009	den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt <b>Der Beschluss wurde abgelehnt.</b>
GRÖ-SR-37-07/2009	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2009
GRÖ-SR-38-07/2009	Funktion der Stadt Gröbzig als Antragsteller für das Projekt „COMENIUS-Regio“
GRÖ-SR-39-07/2009	eine Grundstücksangelegenheit im Vernehmen mit der Stellungnahme der Stadt Gröbzig gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag Flur 7, Flurstücke 145 und 151
GRÖ-SR-40-07/2009	Beauftragung anerkannter Träger zur Durchführung von Marktersatzmaßnahmen in der Stadt Gröbzig einschließlich der Ortsteile

## Gemeinde Großbadegast

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 17.06.2009, 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2008
10. Aufwandsspaltung für die Baumaßnahme „Gehweg- und Straßenbau Im Winkel“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II
12. Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Entwurfsplanung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großbadegast
13. Beratung und Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großbadegast
14. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
15. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
16. Einwohnerfragestunde
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### B. Nichtöffentlicher Teil

18. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
19. Feststellung des Mitwirkungsverbot
20. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
21. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung Einbau eines Brennwertgerätes für die Beheizung des Gemeindebürogebäudes
23. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
24. Schließung der Sitzung  
*gez. Friedrich*  
*Vorsitzender des Gemeinderates*  
*der Gemeinde Großbadegast*

## Gemeinde Hinsdorf

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 17.06.2009, 19:00 Uhr**, findet im Vereinshaus der Gemeinde Hinsdorf eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
8. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II
9. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
10. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung  
*gez. Homann*  
*Vorsitzender des Gemeinderates*  
*der Gemeinde Hinsdorf*

## Gemeinde Libehna

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna

**am 19.05.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-21-06/2009	die Aufhebung des Beschlusses Nr. LIB-GR-14-04/2009 vom 21.04.2009
LIB-GR-22-06/2009	den Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Libehna, Flur 8, Flurstück 22/11
LIB-GR-23-06/2009	die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
LIB-GR-24-06/2009	die Aufhebung des Beschlusses vom 07.11.1996 Nr. 77/1996 - Übertragung des Trinkwassernetzes
LIB-GR-25-06/2009	die Neufassung des Vertrages zur Nutzung Kindertagesstätte Libehna zwischen der Gemeinde Libehna und dem Kindertagesstättenverein „Wichtelland e. V.“
LIB-GR-15-04/2009	den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt

## Gemeinde Maasdorf

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maasdorf

am 27.05.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-06-05/2009	3. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
MAA-GR-07-05/2009	eine Personaleinstellung

### 3. Änderungssatzung

zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (**Gewässerumlagesatzung**)

Auf der Grundlage des §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248), der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Maasdorf folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Ab 2009 beträgt der Umlagensatz 8,50 Euro/ha.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Maasdorf, den 11.06.2009



Böhme



Bürgermeister

## Gemeinde Meilendorf

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meilendorf

am 28.05.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MEI/GR-06-03/2009	Verkauf Grundstücke Gemarkung Meilendorf, Flur 2, Flurstücke 8/4 und 8/7
MEI/GR-07-03/2009	Verkauf Grundstück Gemarkung Meilendorf, Flur 2, Flurstück 24/1
MEI/GR-08-03/2009	Verkauf Grundstück Gemarkung Meilendorf Flur 2, Flurstück 8/8
MEI/GR-10-04/2009	Vergabe zur Lieferung einer Stahl-Seilbahn für den Spielplatz in Zehmigkau
MEI/GR-12-04/2009	Vergabe zum Kauf und Einbau einer Küche im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Meilendorf

## Gemeinde Prosigk

### Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 23.06.2009, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Südliches Anhalt
10. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben bei der HHStelle 4643.4140 in Höhe von 6.700,00 EUR
11. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus der Kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbot
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Aufhebung Nutzungsvertrag Fl. 5 Flst. 43/0 Gemarkung Prosigk
20. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
21. Schließung der Sitzung

gez. Volker Richter

Vorsitzender des Gemeinderates  
der Gemeinde Prosigk

## Gemeinde Quellendorf

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Quellendorf

am 25.05.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über .....
QUE-GR-09-05/2009	den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt

## Stadt Radegast

### Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 18.06.2009, 19:00 Uhr**, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

**Tagesordnung**

**A: Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 sowie des fortgeführten Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Radegast
10. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus der Kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II und den Finanzhilfen für die Schulinfrastruktur
11. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**B. Nichtöffentlicher Teil**

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
20. Schließung der Sitzung

gez. Graf

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Radegast

**Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 27.04.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Stadt Radegast und den von ihr verwalteten Friedhof in Radegast.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Radegast.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Radegast sowie des Ortsteiles Zehmitz der Gemeinde Zehbitz waren, im Stadtgebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

**§ 3**

**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4**

**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- (2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein.
- (3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

**§ 5**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge der Stadt.
  - Bänke und Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
  - die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - Druckschriften zu verteilen,
  - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
  - zu lärmern und zu spielen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

- (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.
- (5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

## § 6

### Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) selbst oder deren fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Allgemeines

(1) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Stadt anzumelden.

(3) Bestattungen finden montags bis freitags bis 18.00 Uhr und samstags bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

### § 8

#### Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

### § 9

#### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Radegast ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Stadt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (einfache Tiefe).

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Wird beim Aushub eines neuen Grabes ein nicht verrottetes Grab vorgefunden, so ist dieses wieder zu schließen.

## § 10

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ebenfalls 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## § 11

### Einebnung auf Antrag

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Stadt befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.

(3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

## § 12

### Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Stadt oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.

(3) Umbettungen von Aschen werden von der Stadt auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ist bei Urnen die Ruhezeit abgelaufen, werden diese durch die Stadt ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten,

b) Wahlgrabstätten,

c) Urnenreihengrabstätten,

d) Urnenwahlgrabstätten,

e) Urnengemeinschaftsanlage,

f) Ehrengabstätten.

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 14

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mind. 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als einstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grab schmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

### § 15

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Soweit auf dem Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann Einwohnern oder berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 der Erwerb einer Wahlgrabstätte in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag schon zu Lebzeiten gestattet werden.

(3) Die neu anzulegenden Wahlgrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Grabstätten orientieren.

(4) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Wahlgrab können je ein Sarg und bis zu 4 Urnen in einfacher Tiefe bestattet werden.

(5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Stadt nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben.

### § 16

#### Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(2) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

(4) Eine Urnengemeinschaftsanlage besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

### § 17

#### Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind Grabstätten für besonders verdiente Bürger der Stadt Radegast. Die Anlage und Unterhaltung obliegt der Stadt.

### § 18

#### Nutzungsberechtigte

(1) In Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a) und c) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen oder berechnigte Personen nach § 2 Abs. 2 bestatten lassen.

(2) In Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchst. b) und d) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen, berechnigte Personen nach § 2 Abs. 2 bzw. in Ausnahmefällen entspr. § 15 Abs. 2 sich selbst bestatten lassen und darüber hinaus jederzeit den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Mit Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Regel in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

Sind keine Angehörigen feststellbar, kann die Stadt die Nutzung mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als Verfügungsberechnigte.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechnigte der Stadt mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

## VI. Grabmale

### § 20

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden.

### § 21

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Stadt.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 18 und § 19 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechnigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.



**§ 22****Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf dem Friedhof vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

**§ 23****Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 24****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

**§ 25****Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

**VIII. Trauerhallen****§ 26****Trauerhalle**

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

**§ 27****Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

**IX. Gebühren****§ 28****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast, in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

**X. Schlussvorschriften****§ 29****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

**§ 30****Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Stadt haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

**§ 31  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, §§ 23 und 24 der Satzung verstößt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,- EUR geahndet werden.

**§ 32  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.12.2005 außer Kraft.  
Radegast, d. 28.05.2009

  
Graf  
Bürgermeister



**Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast**

Aufgrund des § 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) sowie der Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen, in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 27.04.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes der Stadt Radegast und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Stadt im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. nach gesetzlichen Vorschriften bestattungspflichtig ist.  
(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.  
(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenschildrückerstattung.  
(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

**§ 5  
Billigkeitsregelung**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.  
(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.  
(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast vom 24.10.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast vom 19.12.2005 außer Kraft.  
Radegast, d. 28.05.2009

  
Graf  
Bürgermeister



**Anlage**

**zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast  
Gebührentarif**

<b>1. Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/Verleihung und Verlängerung</b>	
<b>1.1. Reihengrab - Erdbestattung für</b>	<b>20 Jahre</b>
	380,00 EUR
<b>1.2. Wahlgrab - Erdbestattung für 20 Jahre</b>	
1.2.1. einstelliges Grab	456,00 EUR
1.2.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	22,80 EUR
1.2.2. zweistelliges Grab	912,00 EUR
1.2.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung	45,60 EUR
<b>1.3. Kinderreihengrab für 20 Jahre</b>	145,00 EUR
<b>1.4. Kinderwahlgrab für 20 Jahre</b>	174,00 EUR
1.4.1. für jedes Jahr der Verlängerung	8,70 EUR
<b>1.5. Urnenreihengrab für 15 Jahre</b>	
1.5.1. Urnenreihengrab (bis zu 2 Urnen)	97,00 EUR
1.5.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	6,50 EUR
<b>1.6. Urnenwahlgrab für 15 Jahre</b>	
1.5.1. Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	116,00 EUR
1.5.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	7,80 EUR
<b>1.7. Urnengemeinschaftsanlage (UGA)</b>	
1.7.1. 15 Jahre pro Urne	553,00 EUR
<b>2. Gebühren für Öffnen und Schließen des Grabes</b>	
2.1. Erdbestattung	355,00 EUR
2.2. Urnenbestattung	39,00 EUR
2.3. Kinderbestattung	187,00 EUR
<b>3. Einebnung von Grabstätten</b>	
3.1. Erdreihen- und Wahlgrab je Grabstelle	94,00 EUR
3.2. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	63,00 EUR
3.3. Kindergrab	47,00 EUR
<b>4. Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
4.1. Ausgrabung einer Urne	32,00 EUR
4.2. Umbettung einer Urne	63,00 EUR
<b>5. Nutzung der Trauerhalle</b>	40,00 EUR

## Gemeinde Reupzig

### Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 18.06.2009, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro der Gemeinde Reupzig eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
8. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
9. Beschluss über die Abschnittsbildung für die Baumaßnahme „Gehwegbau Dorfstraße Richtung Storkau“
10. Aufwandsspaltung für die Baumaßnahme „Gehwegbau Dorfstraße Richtung Libehna“
11. Aufwandsspaltung für die Baumaßnahme „Gehwegbau Dorfstraße Richtung Storkau“
12. Aufhebung des Beschluss Nr. REU/GR-14-05/2009 vom 04.06.2009 über die Erhebung von Vorausleistung für die Baumaßnahme „Gehwegbau Dorfstraße Richtung Libehna“
13. Aufhebung des Beschluss Nr. REU/GR-15-05/2009 vom 04.06.2009 über die Erhebung von Vorausleistung für die Baumaßnahme „Gehwegbau Dorfstraße Richtung Storkau“
14. Erhebung von Vorausleistung für die Baumaßnahme „Gehwegbau Dorfstraße Richtung Libehna“
15. Erhebung von Vorausleistung für die Baumaßnahme „Gehwegbau Dorfstraße Richtung Storkau“
16. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
17. Einwohnerfragestunde
18. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

19. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
20. Feststellung des Mitwirkungsverbot
21. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
23. Schließung der Sitzung

gez. *Burghause*

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig

## Gemeinde Riesdorf

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf

am **26.05.2009** wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
RIE/GR-04-03/2009	den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
RIE/GR-05-04/2009	den finanziellen Zuschuss an die evangelische Kirchengemeinde Riesdorf

## Gemeinde Scheuder

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 17.06.2009, 18:00 Uhr**, findet im Kulturhaus in Scheuder eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Scheuder statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
8. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus der Kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II
9. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
10. Aufwandsspaltung für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung in Scheuder OT Naundorf
11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der Sitzung

gez. *Riemer*

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Scheuder

## Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

am **07.05.2009** wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-07-03/2009	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne
Tre/GR-08-03/2009	Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
Tre/GR-09-03/2009	Durchführung der Maßnahme „Sanierung einer Wohnung EG, Hauptstraße 3“
Tre/GR-10-03/2009	Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistungen und Planungsleistung zur Sanierung einer Wohnung im EG, Hauptstraße 3
Tre/GR-11-03/2009	Erlass Straßenausbaubeitrag ( <b>abgelehnt</b> )

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### 1. Nachtragshaushalt

##### § 1

	erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€	€	€	€	
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden								
a) im Verwaltungshaushalt								
die Einnahmen	0,00	1.300,00	344.300,00	343.000,00				
die Ausgaben	0,00	1.300,00	344.300,00	343.000,00				
b) im Vermögenshaushalt								
die Einnahmen	20.500,00	0,00	78.400,00	98.900,00				
die Ausgaben	20.500,00	0,00	78.400,00	98.900,00				

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 20.000 Euro erhöht, damit auf 20.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 150.000 Euro nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.  
Treblichau an der Fuhne, den 25.05.2009

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **12.06.2009 bis 24.06.2009** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Vgem. „Südliches Anhalt“, Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr  
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Treblichau an der Fuhne, den 25.05.2009

*Glauch*  
Glauch  
Bürgermeisterin



*Glauch*  
Glauch  
Bürgermeisterin



**Gemeinde Weißandt-Görlau**

**In der Sitzung des Gemeinderates der  
Gemeinde Weißandt-Görlau**

**am 28.05.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-18-03/2009	die Stundung der Grundsteuer B für das Jahr 2009
WEI/GR-22-05/2009	finanzielle Angelegenheiten in der Gemeinde

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

11511514101314

(Gemeindeschlüssel)

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 22.05.2009  
Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferd.-v.-Schill-Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ausführungsanordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren: **Ortsumgehung Radegast**  
Gemarkung: **Weißandt-Görlau, Radegast, Cösitz, Zörbig und Zehbitz**  
Stadt/Gemeinde: **Weißandt-Görlau, Radegast, Zörbig**  
Landkreis: **Anhalt-Bitterfeld**  
Verf.-Nr: **151-59-035-1**  
AZ: **611/1-01-KOE113**

wird hiermit nach § 61 i. V. m. §§ 62 und 71 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der 22.06.2009, **0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

**Gründe:**

Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan sind den Beteiligten in den Anhörungsterminen am 14.12.2004 sowie am 17.03.2009 und 20.05.2009 bekannt gegeben worden. Widersprüche sind erhoben worden, denen abgeholfen werden konnte. Damit ist der Plan mit dem Nachtrag 1 unanfechtbar geworden. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG sind erfüllt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

*Im Auftrag  
Mende*

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Donnerstag, dem 25. Juni 2009**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist  
Montag, der 15. Juni 2009**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15  
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Bereich Quellendorf/Weißandt-Görlau/Radegast

Die Notdienstbereiche Köthen, Quellendorf, Radegast, Weißandt-Görlau und Reupzig wurden zusammengelegt. Aus diesem Grund werden Hausbesuche und Wochenend-Sprechstunde getrennt und nicht mehr von einem Arzt durchgeführt. **Eine Notdienst-sprechstunde in einer Arztpraxis in Köthen wird am Samstag, Sonntag und Feiertag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt.** Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der Dienst habende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel. 0 34 93/51 31 50, zu erfragen.**

#### Bereich Gröbzig

15.06.2009 bis 22.06.2009 Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen  
Tel.: 0 34 96/21 36 85,  
Funk: 01 71/6 92 83 91

22.06.2009 bis 29.06.2009 Frau Dipl.-Med. C. Schultz, Gröbzig  
Tel.: 03 49 76/2 22 38

## Mitteilungen

### Sprechtage

#### der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

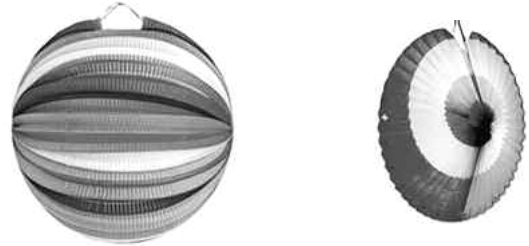
#### Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, **Tel. (03 49 78) 2 13 42.**

**Nach Vereinbarung kann eine Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, unter obiger Telefonnummer erfolgen.**

Habermann

## Fackelumzug in Gnetsch



Aus Anlass der 800-Jahr-Feier findet in Gnetsch am 12.06.2009 ein **Fackelumzug** statt.

**Beginn: 19.30 Uhr am Dorfteich, Glascontainer**

Lampions sind mitzubringen, Fackeln können von der Feuerwehr erworben werden.

Wir freuen uns, wenn viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene daran teilnehmen.

Es laden ein:

*Ortschaftsrat Gnetsch*

*Ortsfeuerwehr Gnetsch*

## Mitteilungen

### Sprechtage

#### der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

#### Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, **Tel. (03 49 78) 2 13 42.**

**Nach Vereinbarung kann eine Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, unter obiger Telefonnummer erfolgen.**

Habermann

## Aufruf zur 800-Jahr-Feier Gnetsch - Trödelmarkt!!!

Anlässlich der **800-Jahr-Feier Gnetsch** können sich noch Teilnehmer für den Trödelmarkt melden. Dieser findet am Samstag, 13.06.09 ab 10.00 Uhr in Gnetsch statt.

Interessenten melden sich bitte telefonisch bei dem Ortsbürgermeister

**Herrn**

**Hartmut Schuboth**

**Tel. 03 49 78/2 12 34**



Amts- und Mitteilungsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES  
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06  
Funk: 0171/4144018

IMPRESSUM



## Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

**Rita Smykalla**

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/ 3 4 1 0 4 2

Telefax: 03 42 02/ 5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

rita.smykalla@wittich-herzberg.de





## 800-Jahr-Feier in Gnetsch Bolzplatz vom 12.06. – 14.06.2009



### Freitag, 12.06.2009



14.00 – 18.00 Uhr Seniorennachmittag-Programm u.a. mit den „Fahrenden Musikanten“

19.30 Uhr Fackelumzug  
20.00 Uhr OLIS Discothek  
21.00 Uhr Showtanzgruppen des Karnevalklubs Gölzau  
22.00 Uhr Showeinlage „Remmi-Demmi“

### Samstag, 13.06.2009

10.00 Uhr Eröffnung Festplatz, Trödelmarkt  
Technikschau der Feuerwehren mit THW  
14.00 Uhr Radegaster Falschmünzer  
Ermittlung des Schützenkönigs  
15.00 Uhr Kinderfest mit Max & Tina, anschließend 1 Std. Freifahrten auf  
Karussells  
1 Fass Freibier  
19.30 Uhr Country-Freunde Weißandt-Gölzau  
20.00 Uhr Tanz mit Party- und Gaudiband „Die Landstreicher“  
gegen 23.00 Uhr großes Höhenfeuerwerk



### Sonntag, 14.06.2009

08.45 Uhr Kirche Gnetsch-Festgottesdienst  
10.30 Uhr großer Festumzug und anschließend Gulaschkanone (Festplatz)  
13.00 Uhr Ehrung des Schützenkönigs  
14.00 Uhr Buchpräsentation „Aus der Geschichte des anhaltischen Dorfes  
Gnetsch“  
15.00 Uhr Unterhaltungsprogramm mit Gitte und Klaus

Vergnügungspark an allen 3 Tagen,  
Speisen und Getränke von Fa. Wieser  
(Änderungen vorbehalten!)

**Es laden ein:**  
der Ortschaftsrat Gnetsch  
der Gemeinderat Weißandt-Gölzau



### Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung in Weißandt-Göolzau

Die nächste **Verkehrsteilnehmerschulung** findet in Weißandt-Göolzau im **Gemeindezentrum** am **Mittwoch, d. 24.06.09, 19.00 Uhr** statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein  
die *deutsche Verkehrswacht*  
und die *Gemeinde Weißandt-Göolzau*.

### Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung in Zehbitz OT Zehmitz

Die nächste **Verkehrsteilnehmerschulung** findet in Zehmitz in der **Gaststätte „Vogel“** am **Dienstag, d. 16.06.2009, 18.00 Uhr** statt.

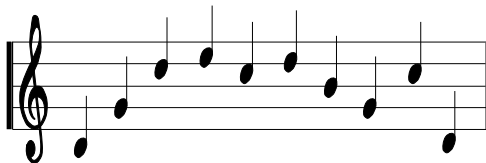
Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein  
die *deutsche Verkehrswacht*  
und die *Gemeinde Zehbitz*.

### Aus dem kirchlichen Leben

### Beschwingtes mit dem Dessauer Posaunen-Chor am 12. Juni in der Radegaster Kirche

Am 12. Juni um 18.30 Uhr wird der Dessauer Posaunen-Chor in der Kirche Radegast ein beschwingtes Konzert geben. Weiter wirken mit die Christenlehrekinder zum Thema: „Auf den Spuren des Apostels Paulus“. Danach folgt ein gemütlicher Grillabend, an dem der Beamer zum Einsatz kommt. Das Ende des Abends wird eine Lichterandacht beschließen.



Besuchen Sie uns im Internet

**www.wittich.de**

### Vereine



### Sommerfest in Cattau

Der Heimatverein Cattau e. V. lädt am 27.06.2009 zu seinem 9. Sommerfest auf das Festgelände am Vereinshaus, Zur schönen Aussicht 1 (ehem. Sportplatz) ein.

- Beginn ab 15.00 Uhr mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen
- Spiele für die ganze Familie (Preis Kegeln, Torhammer, Büchsenwerfen u. a.)
- Hüpfburg für die Kleinen
- Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt - u. a. gibt es wieder lecker Gegrilltes und unsere legendären Fischbrötchen.
- ab 20.00 Uhr Tanz in die Sommernacht mit unserem DJ

Der Heimatverein Cattau e. V.

### Sommerfest in Reinsdorf

19.06.09 - 21.06.09

#### Freitag

19.00 Uhr Tanz

#### Samstag

12.00 Uhr Gittis Erbsensuppe

13.30 Uhr Ringreiten  
anschließend  
„Geschichtsunterricht“

20.00 Uhr Tanz

#### Sonntag

10.00 Uhr Frühschoppen  
Preis Kegeln  
Verlosung der Tombola

An allen Tagen freier Eintritt.

Der Feuerwehr- und Kulturverein Reinsdorf e. V.



regional informiert

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

# **5 Jahre Riesdorfer Sportverein**

# **5. Sportfest**

*des*



**Riesdorfer Sportvereins 2004 e. V.**



*auf dem Sportplatz*

**12.06.2009 - 18.00 Uhr**

**Preisskat** (Startgebühr 5,00 €) anschl. Siegerehrung

**13.06.2009 - 10.00 Uhr**

**Fußballturnier D-Jugend** (6 Mannschaften)

**Freundschaftsspiel der Freizeitfußballer Riesdorf gegen Zehbitz**

anschl. Siegerehrungen

**Mobiler Schießstand des Schützenvereins „Diana“ Bitterfeld e.V.  
zur Ermittlung des Volksschützenkönigs 2009**

Hüpfburg, Torwandschießen, Tischtennis, Kinderschminken

**Tolle Preise gibt es auch wieder an unserer**

# **Losbude**

**Jedes Los gewinnt!!!**

**14.00 Uhr - Andre Michaelis singt beliebte Schlager,**

dazu gibt es Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

**Weiterhin haben wir u. a. Grillwürstchen, Steaks, Erbsensuppe, Kesselgulasch,  
Eis von der Eisdiele Blechschmidt und Getränke aller Art.**

**Musikalische Umrahmung mit DJ ACO**



# Gemeinde & Heimatverein e.V. Trebbeichau an der Fuhne



laden ein zum  
**Mittsommerfest**  
am **Samstag**, den

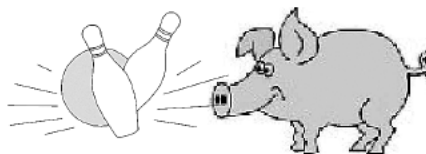


**20.Juni 2009**  
**ab 14.00Uhr auf der Festwiese**

Großer Trödelmarkt

14.00 - 18.00 Uhr Preiskegeln

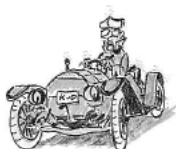
1.Preis: ein Schlachtschwein



ab 14.00 Uhr Großes Kinderfest

**Hüpfburg und gratis Kinderschminken - Kutschfahrten  
Spiele und Überraschungen(u.a. Tauziehen, Bogenschießen)  
Knüppelkuchen am Feuerkorb**

*Quad- und Buggyfahrten auch für die Großen*



14.30 Uhr Musikschule Fröhlich lädt ein zum Kaffee  
mit Tanzeinlage des Gölzauer Kinderballetts

18.00 Uhr Tauziehen- Männer- Hohnsdorf gegen Trebbichau

**20.00 Uhr**  
**Sommernachtsball mit alpha 83** mit  
Showeinlagen des Gölzauer  
Karnevalsvereins

Für das leibliche Wohl sorgen:

**Kaffee und selbstgebackener Kuchen– die Volkssolidarität  
Spezialitäten vom Grill - Fleischerei Peters  
Getränkeversorgung – Gaststätte Richtscheid**



Eintritt: 3,00Euro Kinder frei

## Schulnachrichten/Kindergärten

### Berufsfindung einmal anders

**„Schüler sein, ist oft nicht schwer, Azubi werden dagegen sehr.“**

Unter diesem Motto stand unser Zukunftstag am 23.04.09. Ein Berufswahltag, der sehr individuell gestaltet war und deshalb auch auf gewaltiges Interesse in unseren Klassen 9 stieß.

Zunächst ging es sozusagen auf Jobsuche, denn es ist wirklich gar nicht so leicht den passenden Job für sich zu finden. Auch wenn viele von uns sich ihrer Stärken schon bewusst sind, wissen aber die meisten noch nicht wirklich, welcher Beruf tatsächlich zu ihnen passt. Das Internet brachte uns ein wenig Licht ins Dunkel.

Damit war es aber noch nicht getan. Unsere Lehrerin, Frau Gerstner, hatte auch kompetente Leute für uns eingeladen. So führte Frau Eder von der AOK mit uns ein Bewerbungstraining unter realen Bedingungen durch, wo wir unter anderem einen Einstellungstest absolvieren mussten. Außerdem erhielten wir Tipps für zukünftige Vorstellungsgespräche, wofür wir Ihr recht herzlich danken wollen.

Ein großes Dankeschön gilt auch Frau Fischer und den Auszubildenden Alexander Herr und Wiebke Bresch (2. Ausbildungsjahr) von ORBITA-Film GmbH und Frau Thurm und der Auszubildenden Antje Doberitzsch (3. Aj.) von der Lacufa GmbH, die sofort ein offenes Ohr für uns hatten, als wir um Unterstützung baten. Rund um die Bewerbung und Ausbildung standen uns die drei Azubis Rede und Antwort.

Toll finden wir auch, dass unsere Eltern uns hierbei unterstützen werden. So wird Frau Stoye am 22.06.09 mit uns noch einmal unsere Bewerbung auf Vordermann bringen und aufpeppen.

Eine Woche später führte uns schließlich eine Exkursion in das BMW-Werk Leipzig, wo wir ein wenig Praxisluft schnuppern wollten.

Als wir nach 45 Minuten Busfahrt ankamen, konnten wir es gar nicht richtig fassen. Das riesige BMW-Werk auf diesem gewaltigen Gelände. Auch die Ankunftshalle ist enorm. Sofort ging es noch nicht mit der Führung los, denn zunächst kamen wir spezielles Equipment: Ein Schild, auf dem „Führungsgruppe“ stand, eine Schutzbrille, ein Fernfunkgerät mit Kopfhörern. Da es dort manchmal sehr laut wird und die Gruppenführerin nicht brüllen wollte, sprach sie ganz locker in das Mikrofon, sodass wir sie gut per Kopfhörer verstehen konnten. Zunächst erhielten wir Basisinformationen zum BMW-Werk. Danach ging es gleich in die Produktion der Karosserie. Da dort strengste Sicherheitsvorschriften herrschen, mussten auch wir Schutzbrillen tragen. Dies war auch nötig, denn die Funken flogen nur so umher. Die Karosserieherstellung läuft fast voll automatisch, nur die Aufbereitung und die Qualitätskontrolle wird von Mitarbeitern der Firma erledigt. Leider konnten wir die Arbeiten in der Lackiererei nicht verfolgen, da es die Arbeitsschutzbestimmungen nicht zuließen. Am Ende der Produktionskette konnten wir verfolgen, wie die einzelnen Elemente zu einem Auto verschmolzen. Zum Schluss der Betriebsbesichtigung konnten wir uns einmal in ein 1er-Cabrio setzen, um ein Gefühl von Luxus und Freiheit zu spüren. Rund um war es ein interessanter und lehrreicher Ausflug in die Berufswelt, wofür wir den Verantwortlichen des BMW Werkes danken.

Im Namen der Schüler/innen in der Klasse 9 der Sekundarschule Gröbzig.

Niels Köhler

## Verschiedenes

### Ein Abend für die Mütter

Der Gröbziger Jugendclub und die Stadtbibliothek luden am 13. Mai 2009 zur Muttertagsfeier ein. Kleine Texte zum Ehrentag, ein Überraschungsgetränk - kreiert im JC - eine Produkt- und Kreativausstellung und eine Tombolaverlosung bereicherten den geselligen Abend. Losverkauf und Bewirtung übernahmen die „jungen Herren“ Thomas und Jens.

A. Meiling



Mehr  
Generationen  
Haus



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

### Was ist los im MGH im Monat Juni?

Schwerpunkt bildet in diesem Monat der 13. Juni, wo alle Bürger zum Tag der offenen Tür der Grundschule Görzig, Hort und des Mehrgenerationen Hauses, herzlich eingeladen sind, um den 1. Jahrestag des MGH zu begehen.

Weiterhin stehen viele Veranstaltungen im Juni auf dem Plan.

**Achten Sie auf unsere Aushänge!**



Der Koordinator des Mehrgenerationenhauses 06369 Görzig, Radegaster Str. 11a, Herr Bjoern Neiseke ist unter Tel.: 03 49 75/3 02 91 zu erreichen.

**NEU**

**NEU**

**NEU**

### Einladung zum 13.06. ab 9 Uhr

#### zum Tag der offenen Tür der Schule Görzig

und ersten Geburtstag des Mehrgenerationen Hauses.

Es erwartet Sie:

die Gulaschkanone,

ein Grillstand,

ein Getränkeverkauf,

ein Eisstand,

im Schulcafé mit selbst Gebackenem,

das eigene Brot backen,

Wasserwerkstatt

Malstraße und Tattoo Studio im Hort,

eine Galerie auf dem Lehrerflur,

eine Ausstellung im „Offenen Treff,

Verschiedenes der Lernwerkstatt,

DAK Spiele,

Kutschfahrten,

Streichelzoo,

Kreidemalen auf dem Hof und die

Feuerwehr sowie die Schalmeienkapelle.

**NEU**

**NEU**

### Homöopathie die andere Medizin

#### Heilpraktikerin Frau Hädermann aus Gröbzig, Auf der Linie 5a

wird Ihnen die Möglichkeiten der Homöopathie erklären und aufzeigen.

#### Bürgernähe praktiziert

Wir helfen ihnen bei Fragen rund um die Behörden, **wer-was-wo**. Sie erhalten auch die veröffentlichten Formulare der VG „Südliches Anhalt“ zum Mitnehmen.

Rufen Sie uns an! Oder kommen Sie vorbei, in den „Offenen Treff“ wir helfen Ihnen.

#### Öffnungszeiten „Offener Treff“

Montag 10 bis 18 Uhr

Dienstag 10 bis 18 Uhr

Mittwoch 10 bis 18 Uhr

Donnerstag 10 bis 18 Uhr

Freitag 10 bis 16 Uhr

#### Änderungen unter Vorbehalt

#### Vom 11.06. bis 18.06.09

##### Donnerstag 11.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

13:00 Uhr Spielenachmittag für Jung und Alt

14:00 Uhr Seniorentreff aus Glauzig

#### Freitag, 12.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

#### Samstag, 13.06.09

ab 09:00 Uhr „Offener Treff“

Tag der Offenen Tür der Schule

13:00 Uhr 1. Jahrestag MGH Görzig

#### Montag, 15.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

#### Dienstag, 16.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

15 + 16 Uhr Gitarrenkurs Kinder

15:00 Uhr Frau Hädermann

Was ist Homöopathie

17:30 Uhr Nordic Walking

#### Mittwoch, 17.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

15:00 Uhr Kaffee/Kuchen

#### Donnerstag, 18.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

13:00 Uhr Spielenachmittag für Jung und Alt

#### Vom 19.06. bis 30.06.09

##### Freitag, 19.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

##### Montag, 22.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

10:00 Uhr Sportfest der Schule

##### Dienstag, 23.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

15 + 16 Uhr Gitarrenkurs Kinder

17:30 Uhr Nordic Walking

##### Mittwoch, 24.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

15:00 Uhr Kaffee/Kuchen

17:00 Uhr Basteln mit Frau Winkler

Deko aus Muscheln

19:00 Uhr Frau Hädermann

Was ist Homöopathie für Kinder

##### Donnerstag, 25.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

15:00 Uhr Spielenachmittag

##### Freitag, 26.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

##### Montag, 29.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

##### Dienstag, 30.06.09

10:00 Uhr „Offener Treff“

17:30 Uhr Nordic Walking

**Information ist unser Geschäft.**

Unsere Amtsblätter gibt es ca. 180 x in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.



www.wittich.de

**Wir gratulieren**

*Wir gratulieren*

<b>Gemeinde Edderitz</b>	
Panhans, Erich	zum 75. Geburtstag
Rose, Herbert	zum 75. Geburtstag
<b>Gemeinde Fraßdorf</b>	
Both, Ruth	zum 80. Geburtstag
<b>Gemeinde Glauzig</b>	
Scheller, Ladislaus	zum 75. Geburtstag
<b>Gemeinde Görzig</b>	
Thiele, Ehrenfried	zum 70. Geburtstag
Jahnke, Karl-Heinz	zum 70. Geburtstag
<b>Stadt Gröbzig</b>	
Schmidt, Lieselotte	zum 80. Geburtstag
Wittig, Gerda	zum 75. Geburtstag
Hauer, Elisabeth	zum 70. Geburtstag
Werwigk, Dora	zum 90. Geburtstag
Streubel, Renate	zum 70. Geburtstag
Wenig, Lydia	zum 80. Geburtstag
Dammann, Gertrud	zum 80. Geburtstag
Sommer, Edith	zum 85. Geburtstag
Stieler, Holm	zum 70. Geburtstag
<b>Ortsteil Wörbzig</b>	
Töppe, Walter	zum 70. Geburtstag
Freitag, Ingrid	zum 70. Geburtstag
Beier, Brigitte	zum 75. Geburtstag
Hundt, Else	zum 85. Geburtstag
<b>Gemeinde Großbadegast</b>	
Rose, Marianne	zum 75. Geburtstag
<b>Gemeinde Hinsdorf</b>	
Meißner, Renate	zum 70. Geburtstag
<b>Gemeinde Libehna</b>	
Heinze, Manfred	zum 70. Geburtstag
<b>Gemeinde Quellendorf</b>	
Höhne, Egon	zum 70. Geburtstag
<b>Stadt Radegast</b>	
Goltzsch, Erdmunde	zum 80. Geburtstag
Bittner, Erna	zum 70. Geburtstag
Rohr, Hans-Joachim	zum 70. Geburtstag
Giersberg, Jutta	zum 75. Geburtstag
<b>Gemeinde Riesdorf</b>	
Theile, Karl	zum 80. Geburtstag
<b>Gemeinde Scheuder</b>	
<b>Ortsteil Lausigk</b>	
Mertens, Kurt	zum 70. Geburtstag
Strauß, Walter	zum 80. Geburtstag
<b>Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne</b>	
<b>Ortsteil Hohnsdorf</b>	
Jakobshagen, Hildegard	zum 80. Geburtstag
<b>Gemeinde Weißandt-Görlau</b>	
Zedler, Werner	zum 80. Geburtstag
<b>Gemeinde Wieskau</b>	
Welsch, Hannelore	zum 80. Geburtstag
Schirrmeister, Günther	zum 70. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.



*Zum Ehejubiläum gratulieren wir folgenden Ehepaaren*

*Am 20.06. zum 50. Hochzeitstag  
Helga und Gerhard Möller  
in Weißandt-Görlau.*

*Am 20.06. zum 50. Hochzeitstag  
Renate und Günther Streubel  
in Gröbzig.*

*Am 27.06. zum 50. Hochzeitstag  
Irene und Klaus Müller in Gröbzig.*

- Anzeige -

**Frühjahrskur - Papaya-Balsam gegen die raue Winterhaut**



Ein Spezial-Extrakt aus dem Milchsäure von Papaya-Früchten macht trockene, raue Winterhaut geschmeidig – dies innerhalb von nur wenigen Wochen. Der Karlsruher Dermatologe Dr. Dirk Meyer-Rogge zur Wirksamkeit des neuartigen Pflanzenbalsams (Paya Gesichtscreme, in Apotheken): „Der Papaya-Extrakt reguliert offenbar den Feuchtigkeitshaushalt der Haut. Bereits

innerhalb von nur vier bis sechs Wochen gehen Hauttrockenheit und Spannungsempfindungen in der Haut deutlich zurück, die Haut wird glatter und zarter“. Gerade nachdem sie im Winter extrem trockener Luft in geheizten Räumen und Temperaturschwankungen ausgesetzt war. Der Mediziner weiter: „Mithilfe des Papaya-Extrakts wird die gestresste Haut auch vor vorzeitigen Alterungsprozessen geschützt. Falten, unter anderem an Wangen und Augenrändern, verschwinden.“ Indes berichten nahezu alle Patientinnen über ein nachhaltiges Hautfrische-Gefühl. Wirksam wird hier wahrscheinlich vor allem der außergewöhnlich hohe Vitamin-A-Gehalt der Papaya-Frucht“.

An der Karlsruher Untersuchung nahmen 45 Frauen der Altersgruppen 30 bis 65 teil; sie trugen die Creme täglich ein bis zweimal auf die Gesichtshaut auf.

*Junge Hansa*